

Kinder- und Jugendordnung des Postsportvereins Buxtehude

§ 1

Der Postsportverein Buxtehude e.V. erlässt zur Förderung der Jugendarbeit im Verein diese Kinder- und Jugendordnung.

§ 2

Den Jugendlichen des Vereins steht der Jugendwart als ordentliches Vorstandsmitglied vor.

§ 3

Die Jugendlichen des Vereins wählen einen Jugendausschuss von fünf Mitgliedern. Der Jugendwart muss diesem Gremium angehören. Im Jugendausschuss sollten möglichst alle Abteilungen mit Jugendlichen vertreten sein.

§ 4

Die Interessen der Jugend werden vom Jugendwart in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:

- a) in allgemeiner und grundsätzlicher Angelegenheit der Jugendarbeit und Jugendpflege und
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.

§ 5

Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen mindestens 12 Jahre und der Jugendwart mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 6

Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die einzelnen Abteilungen.

§ 7

Der Jugendwart übt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) durch die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendmässiger Geselligkeit
- c) durch die Wahrnehmung kultureller Belange
- d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadtjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 8

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der Jahreshauptversammlung, beruft der Jugendwart alle 12 -18 Jahre alten Vereinsmitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Jugendwart einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge. In dieser Versammlung erfolgt auch die Wahl des Jugendausschusses. Die Amtszeit des Jugendwartes richtet sich nach der Satzung.

§ 9

Die Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung.

§ 10

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.5.79 ab sofort in Kraft. Zur Jahreshauptversammlung am 10.03.2000 wurde diese Jugendordnung redaktionell überarbeitet.

Zur Jahreshauptversammlung am 5.3.2004 wurden Änderungen beschlossen und in dieser Kinder- und Jugendordnung eingearbeitet.